

SATZUNG

des Vereins

DIE UNABHÄNGIGEN (Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen DIE UNABHÄNGIGEN (Bürgerinnen und Bürger für Hennef). Er ist eine unabhängige, freie und überparteiliche Bürger- und Wählergemeinschaft im Sinne des § 34g EStG.

Der Verein hat seinen Sitz in Hennef/Sieg.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Danach erhält er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt den Zweck, in der Stadt Hennef - unabhängig von parteipolitischen Bindungen - eine ortsnahe, sachgerechte und uneigennützige Kommunalpolitik auf der Grundlage christlicher Werte zu fördern. Er verfolgt seine Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes NW und der Gemeindeordnung für das Land NW (GO-NW).

Der Verein nimmt - erstmalig im Jahre 1999 - an den Kommunalwahlen der Stadt Hennef teil und wirkt bei der politischen Willensbildung mit.

Er unterstützt bei der Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters den Kandidaten, der am besten in der Lage ist, sowohl als Chef der Verwaltung auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung, wie auch als Repräsentant der Stadt und ihrer Bürgerinnen und

Bürger dieses Amt neutral, überparteilich und uneigennützig wahrzunehmen.

Der Verein stellt bei den Wahlen zum Stadtrat eigene Bewerberinnen und Bewerber auf, die im Falle ihrer Wahl nur ihrem Gewissen verantwortlich und ohne Fraktionszwang ihr Mandat wahrnehmen. Das Gleiche gilt auch für die auf Vorschlag der Fraktion vom Stadtrat in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger. Unabhängig davon fördert der Verein eine gemeinschaftliche Willensbildung und ein darauf abgestimmtes Auftreten seiner Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

An überörtlichen Wahlen nimmt der Verein nicht teil.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied können Bürgerinnen und Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes NW und in der Gemeindeordnung für das Land NW festgelegten Grundsätze des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats vertreten sowie diese Satzung anerkennen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Mitglieder politischer Parteien können nur aufgenommen werden, wenn sie sich schriftlich verpflichten, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Verein die Mitarbeit in der politischen Partei auf örtlicher Ebene einzustellen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich; sie wird mit ihrem Eingang beim Vorstand wirksam.

Der Vorstand hat die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen oder sich sonst vereinsschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruches mitzuteilen.

Im Falle des Widerspruches gegen den Ausschluss entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. **In dringenden Fällen kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine vorläufige Entscheidung treffen. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen**

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr oder im Jahr von Kommunalwahlen fristgerecht vor diesen Wahlen, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die / der Vorsitzende einlädt.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist einzuladen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich beim Vorstand verlangt.

Wird dieses Verlangen gestellt, hat die / der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Verlangens zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugehen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- Wahl des vom Verein bei der Direktwahl zu unterstützenden Bürgermeisterkandidaten,
- Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat in den einzelnen Wahlbezirken und die Reserveliste,
- Entlastung des Vorstandes,
- Verabschiedung eines Wahlprogramms,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. **§13/4 bleibt hiervon unberührt.** Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung, zu denen alle Mitglieder berechtigt sind, müssen spätestens 21 Tage vor Sitzungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

Bei Feststellung der Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese, auch später gestellte Anträge beraten und entscheiden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von der / dem Geschäftsführer(in) und der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Er besteht aus der / dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, der Kassiererin / dem Kassierer und drei Beisitzerinnen und Beisitzern, so dass der Vorstand aus 7 Mitgliedern besteht.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Jede(r) ist einzeln vertretungsberechtigt. Intern gilt jedoch, dass die/der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden auftreten darf.

Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer obliegt die Führung der vereinsinternen Geschäfte und die Protokollführung bei den Sitzungen.

Die Kassiererin / der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Kassen- und Kontenführung verantwortlich. Die Kassiererin / der Kassierer hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, findet bei der nächsten dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Vorstandswahlzeit statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Die Fraktion

Die in den Stadtrat gewählten Vereinsvertreterinnen und -vertreter und die in die Ausschüsse von der Fraktion empfohlenen und vom Stadtrat gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bilden die Fraktion.

In der ersten Sitzung wählen die in den Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertreter die / den Fraktionsvorsitzende/n und die Stellvertreterin /

den Stellvertreter sowie den oder die **Fraktionsgeschäftsführer/in**

Fraktionssitzungen finden mindestens vor jeder Ratssitzung statt und sonst nach Bedarf. Einzelheiten bestimmt eine Fraktionsgeschäftsordnung.

Mitglieder des Vereinsvorstandes, die nicht bereits als Ratsvertreter/innen oder sachkundige Bürger/innen der Fraktion angehören, sind mit beratender Stimme zu den Fraktionssitzungen einzuladen.

Auf die Vorschriften der GO-NW hinsichtlich der Geheimhaltung wird hingewiesen.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Bewerberinnen / Bewerbern für ein Stadtratsmandat sind grundsätzlich geheim.

Die zu wählenden ersten und zweiten Vorsitzenden, Geschäftsführer/innen und Kassierer/innen sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag auch durch Zuruf gewählt werden, wenn keiner der Stimmberechtigten widerspricht.

Die Wahl der Beisitzerinnen / Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet die Stichwahl.

§ 11 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen zur Deckung der laufenden Kosten einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Sie beteiligen sich durch freiwillige Spenden an der Finanzierung des Wahlkampfes und anderer Vereinsaufgaben

Spenden und Beiträge dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Mandatsfreiheit (§ 2, Abs.2) darf durch Satzungsänderung nicht angetastet werden. Entgegenstehende Beschlüsse sind nichtig.

Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht Zweidrittel und bei der Änderung des Vereinszwecks nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, lädt die/der Vorsitzende unverzüglich ohne Formalitäten zu einer neuen Mitgliederversammlung am selben Tage ein, in der dann eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung und eine Dreiviertelmehrheit eine Änderung des Vereinszweckes beschließen kann. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Einladung gesondert hinzuweisen

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sind bei dieser Versammlung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, lädt die/der Vorsitzende unverzüglich ohne Formalitäten

zu einer weiteren Mitgliederversammlung am selben Tage ein, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Auf diese Besonderheit ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Das bei einer Auflösung eventuell vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Hennef mit der Maßgabe, daß es je zur Hälfte zur Förderung der Jugendhilfe und der Altenpflege zu verwenden ist.

§ 14 Ergänzungen

Die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Verein und die Gesellschaft sind bei der Auslegung dieser Satzung ergänzend entsprechend anzuwenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Siegburg.

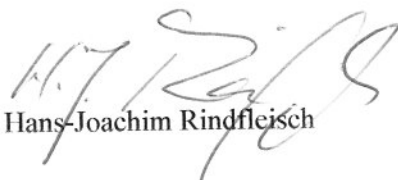
§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen worden ist.

Beschlossen wurde diese Satzung durch die Mitgliederversammlung am 24. 03. 2015 in Hennef/Sieg.

Hennef, den 24. 03. 2015

Der Vorstand


Hans-Joachim Rindfleisch